Recht der Existenzsicherung

Sachverhalt 1 (Lösung):

* Sozialamt wäre der Ansprechpartner (Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten)
* § 67 SGB XII (sind zu erbringen, deswegen keine Ermessensentscheidung) = MUSS-Anspruch
  + Anspruchsgrundlage für Wohnungslose und Haftentlassene
* Was steht einem zu, in dieser Lebensituation:
  + § 68 SGB XII
    - Maßnahmen zur Erlangung einer Wohnung
    - Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Seite 2527) i.V.m mit Artikel 80 GG
    - § 3,5,6, 4 DV Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung
* Leistungsträger muss die o.g. Ansprüche stemmen. Sozialamt wäre hier der Leistungsträger, was allerdings nicht alleine zu stemmen ist.
* Die Freien Träger greifen hierauf zurück und sind somit Leistungserbringer (Siehe Dreieck Leistungserbringer, Leistungsträger und Leistungsberechtigter)
  + Leistungserbringer 🡪 Leistungsberechtigter 🡪 § 67 SGB XII 🡪 Leistungsträger 🡪 Finanzierung 🡪 Leistungserbringer
* Wer entscheidet über die Leistungen ?
  + Verwaltungsakt durch das Sozialamt

Zweites Blatt:

* Gesetz für Menschen nach einer Haftentlassung. Sicherheitsverwahrung vs. Normale Haft
  + Menschen werden geächtet!
  + §67 SGB XII gilt für beide!!

Drittes Blatt:

* Messie-Wohnung
  + Vermieter gab der Mieterin die Möglichkeit die Wohnung selbst in Ordnung zu bringen (ca. 8000 €) . Die Mieterin ist Empfängerin von Sozialhilfe.
  + § 4 DV Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung.
  + § 67 SGB XII i.V.m §4 BSHG
    - Hat dennoch Anspruch auf Leistungen von SGB II Hartz IV und Kap. 8
    - Die Frau (Mieterin) war/ist bedroht von Wohnungslosigkeit